

Evidence Based Nursing		Abkürzung	Verantwortlich			Pflicht		
		PF-9	Verw.-Prof. Immenroth					
<b>Fachkompetenz: Wissen</b>		Die Studierenden kennen die historische Entwicklung und den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Pflegeforschung. Sie kennen die Konzeption einer Pflegeforschungsstudie und den Unterschied zwischen interner und externer Evidenz.						
<b>Fachkompetenz: Fertigkeiten</b>		Die Studierenden recherchieren und analysieren Forschungsstudien und bewerten diese kritisch. Sie erarbeiten Lösungen für pflegerische Problemstellungen unter Anwendung der Methoden und Schritte der evidenzbasierten Pflege. Die Studierenden erarbeiten auf dieser Grundlage wissenschaftliche Texte und Fachvorträge selbständig und präsentieren diese kongresssicher.						
<b>Personale Kompetenz: Sozialkompetenz</b>		Die Studierenden gestalten in der Pflegepraxis gruppenspezifische Prozesse zur erfolgreichen Umsetzung einer Pflegetheorie und zur Anwendung evidenzbasierter Erkenntnisse. Sie vertreten diese pflegewissenschaftlichen Lösungsansätze gegenüber Fachleuten argumentativ und entwickeln diese mit ihnen weiter. Sie berücksichtigen bei pflegerischen Entscheidungen sowohl Ergebnisse aus wissenschaftlichen Arbeiten als auch die Vorstellungen des Patienten und wirtschaftliche Aspekte.						
<b>Personale Kompetenz: Selbstkompetenz</b>		Die Studierenden setzen sich mit ethischen Prinzipien im Kontext der Pflegeforschung auseinander. Sie setzen sich kritisch mit Pflegetheorien auseinander und verstehen diese als theoretische Konstrukte. Sie reflektieren in der Bearbeitung von Pflegetheorien den unauflösbaren Widerspruch von Standardisierung und Individualität. Die Studierenden erkennen eigene Wissenslücken und reflektieren althergebrachte, bewährte Verhaltensweisen kritisch.						
<b>Lehrveranstaltungen</b>		LV-Bezeichnung	Semester	Häufigkeit	Dauer	Dozent/in		
		Theoriebasierte Pflege	3	1x	1	Prof. Dr. Hasseler		
		Pflegeforschung	3	1x	1	Verw.-Prof. Immenroth Verw.-Prof. Schüllerermann-Epmann		
<b>Lehrinhalte</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung von Pflegetheorien sowie ihre Bedeutung für die Pflegepraxis</li> <li>• Historische Entwicklung und aktueller Stand der Pflegeforschung</li> <li>• Grundlagen der Pflegeforschung</li> <li>• Studiendesigns für klinische Fragestellungen (PIKE-Schema)</li> <li>• Qualitative vs. Quantitative Forschung</li> <li>• Ethische Grundlagen der Pflegeforschung</li> <li>• Einführung in die Methode EBN</li> <li>• Interne und externe Evidence</li> <li>• Grundlagen der Studienbeurteilung</li> <li>• Evidence-Klassifizierungen verschiedener Studientypen (GRADE)</li> <li>• Beurteilung von Interventionsstudien, Meta-Analysen, Leitlinien und Standards</li> </ul>						
<b>Umfang, LP, Prüfungen</b>		LV-Bezeichnung	Lehr-Lern-Arrangement	SWS	LP	Aufwand (Std.)		Prüfungen
						Kontaktstudium	Selbststudium	
		Theoriebasierte Pflege	VSÜ, SST	2	2	30	25	R
Pflegeforschung	VSÜ, SPÜ, SST	2	3	30	40			
<b>Voraussetzungen für die Vergabe der LP</b>		erfolgreiches Absolvieren der Prüfungsleistung						
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>		Teilnahme am Modul PFL-7 „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“						
<b>Verwendbarkeit im Studium</b>		Obligatorisch für den Studiengang						

**Legende:**

LV = Lehrveranstaltung

SWS= Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

Std. = Stunden

**Lehr-Lern-Arrangements:**

Vorlesung mit seminaristischen Anteilen und Übungen (VSÜ)  
Seminar mit praktischen Übungen (SPÜ)  
Reflexions- und Methodenseminar (RMS)  
Problemorientiertes Lernen (POL)  
Peergroupstudium (PGS)  
Selbststudium (SST)

**Prüfungsarten:**

Klausur mit Dauer in Minuten (K60; K90; K120)  
Mündliche Prüfung (M)  
Hausarbeit; Umfang 10-15 Seiten (H1)  
Hausarbeit; Umfang 25-30 Seiten (H2)  
Komplexe Aufgabe (KA)  
Objective structured clinical examination (OSCE)  
Referat (R)  
Projektarbeit (P)  
Beratung (B)

\*) Die Prüfungsleistung wird allein mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.

\*\*) Die Prüfungsleistung kann gewählt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt jedoch nur, wenn mindestens eine K120 und mindestens eine H2 als Prüfungsleistung aus den Modulen PF-16, PF-17 und PF-19 vorgelegt werden (vgl. BPO § 21 (1)). Die in einem Modul angebotene Anzahl von H2 und K120 erfolgt nach Maßgabe der Prüfenden.